



## **Vereinsatzung**

(Geänderte Satzung vom 15.06.2011)

### **§ 1 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Judoabteilung des Vereins für Leibesübungen 1862 Sindelfingen e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Mittel sind für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- a) finanzielle Zuschüsse für Trainingsaufenthalte und Sportreisen mit dem Zweck der Durchführung von Wettkämpfen und Sportkursen
- b) Information der Vereinsmitglieder über die sportlichen Erfolge der geförderten Judokas
- c) finanzielle Förderung von Judo-Veranstaltungen, deren Ausrichter der VfL Sindelfingen ist.

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Judoabteilung des VfL Sindelfingen verwendet.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) der Verein trägt den Namen „*Perspektive Judo*“, *Sindelfinger Judofreunde*. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Freund des Judosports werden; Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder um die Förderung des Judosports erworben haben, können durch Beschluß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.
- (4) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, insbesondere das Ansehen des Judosports in der Öffentlichkeit zu wahren und zu mehren
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet,
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
- (3) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsschrift zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist
  - b) bei groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch der gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, sondern nur einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand über ihren Jahresbeitrag hinaus zu freiwilligen Spenden aufgerufen.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (4) Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1.07 des laufenden Jahres zu bezahlen.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; Vorbehaltlich des Rücktritts des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres zu berufen. Dies ist die Aufgabe des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder per e-mail einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Die Wahl des Vorstands
  2. Die Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung die Pflicht der Berichterstattung.
  3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
  4. Aufstellung des Haushaltsplans.
  5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  6. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr übertragenen Angelegenheiten.
  7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung sehen ein anderes vor.
- (3) Beschlußfassung geschieht durch offene Abstimmung, es sei denn, Gesetz oder Satzung sehen ein anderes vor.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, falls ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Falls bei der Wahl der Vorstandsmitglieder Stimmgleichheit entsteht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Dabei ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit wird gelost.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz fünf aufgeführten Ämter, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

## **§ 12 Niederschriften**

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von diesem sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des betreffenden Paragraphen und der geplanten Änderung anzukündigen.

## **§ 14 Vereinsvermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Judoabteilung des VfL Sindelfingen die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sindelfingen, den 15.06.2011